

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/49b80a0e-de53-3954-8c0a-bfa22630a3a2

Bibliografie

Titel Bedarfsgegenständeverordnung

Redaktionelle Abkürzung BGV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2125-40-46

§ 7 BGV - Verwendungsverbote

- (1) Lebensmittelbedarfsgegenstände, die den Anforderungen der §§ 4 bis 6 nicht entsprechen, dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht verwendet werden.
- (2) Bedruckte Zellglasfolie darf gewerbsmäßig nur so verwendet werden, dass die bedruckte Seite nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommt.

